Anl. zu 66/1/2012

**Bezirksregierung Arnsberg**
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Nr. 1

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Geilenkirchen
Stadtentwicklungs- und Umweltamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Eing. 04. Juni 2012
Amt: 61



Aktenzeichen:
65.52.1-2012-241
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Jablonski
andreas.jablonski@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3674
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen; Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen, östlich der Landstraße zwischen dem Regenrückhaltebecken und der Straße nach Hochheid** und
**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Geilenkirchen; Geltungsbereich: Fläche in Geilenkirchen, östlich der Landstraße zwischen dem Regenrückhaltebecken und der Straße nach Hochheid**
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 26.04.2012 -61 20 01 66-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg", sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rischen 2".

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Heinsberg" ist das Land Nordrhein-Westfalen. In dem Bergwerksfeld „Heinsberg" ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Rischen 2" ist die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD
Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Bei der Entscheidung über geeignete Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen handelt es sich grundsätzlich um eine Angelegenheit, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und haftungspflichtigem Bergwerksunternehmer oder -eigentümer zu regeln ist und somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde fällt.

Ihre Anfrage wollen Sie daher bitte zuständigkeitshalber auch an den o.g. Eigentümer des bestehenden Bergwerksfeldes richten.

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: 01.10.2010 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen des Sammelbescheides -61.42.63 - 2000-1-) betroffen.

Bei den Planungen sollte folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Be-

rücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, zu stellen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland". Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob" und „Wie" regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Jablonski)

Eingang per Mail 11.06.12 Anl. zu 66/2012

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Nr. 2

**Kreisstelle**
☐ **Viersen**
Mail: viersen@lwk.nrw.de
☒ **Heinsberg**
Mail: heinsberg@lwk.nrw.de
Gereonstraße 80, 41747 Viersen
Tel.: 02162 3706-0, Fax -92
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann
Durchwahl: 43
Fax : 92
Mail : christian.hoffmann@lwk.nrw.de
20120608_Stellungnahme_Geilenkirchen_FNP-66_BP_96.doc
Viersen 08.06.2012

Kreisstelle Heinsberg
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Stadt Geilenkirchen
Stadtentwicklungs- und Umweltamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen

nur per Mail an Tanja.Brehm@geilenkirchen.de

**Fläche in Geilenkirchen**

- **66. Änderung Flächennutzungsplan**
- **2. Änderung des Bebauungsplans Nr.96**

hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Ihre Mail vom 26.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren
sehr geehrte Frau Brehm,

zu den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen weniger zu der Änderung als vielmehr zu dem zu dem gesamten Vorhaben Bedenken.

- Ressourcenschutz und Ausnutzung aller vorhandenen Gewerbeflächenressourcen

Das Vorhaben widerspricht m. E. den Zielen des Ressourcenschutzes. Durch das Vorhaben werden rund 1,9 ha sehr wertvoller landwirtschaftlicher Flächen in Anspruch genommen. Es handelt sich um Böden, die wegen ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit weltweit zu den wertvollsten Ackerflächen der gemäßigten Zonen gehören. Damit widerspricht der FNP- und B-Plan den Landeszielen des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlich wertvollen Ressourcen.
Es kommt hinzu, dass die Abwägung auf Gebietsplanungsebene ergeben hat, dass hier noch Freiflächen ausgewiesen werden.
Umgekehrt sollen nun Flächen, die im Regionalplan als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen werden, nicht in Anspruch genommen werden, aber wohl als solche weiterhin bestehen bleiben.
Sofern nun offenbar Flächen, die für GIB vorgesehen sind, nicht in Anspruch genommen werden sollen, wäre es aus unserer Sicht mindestens erforderlich, für die mit dem FNP neu geplante GIB-

Fläche im Gegenzug eine entsprechend gleich große Fläche auf Gebietsplanungsebene von GIB- zu Freiraumfläche umzuwidmen.

- Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs

Zu der Umsetzung des Kompensationsbedarfs wurden keine konkreten Angaben gemacht. Daher rege ich vorsorglich an, Kompensationsmaßnahmen möglichst außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen umzusetzen und die Kompensationsmaßnahmen weitestgehend zu verdichten, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche möglichst gering zu halten. Alternative Konzepte bietet die „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" an.

- Wirtschaftskraft landwirtschaftlicher Betriebe

Die geplante Bebauungsfläche entzieht Betrieben, die sie derzeit landwirtschaftlich nutzen, einen Teil ihrer Erlösmöglichkeiten und schwächt die Wirtschaftskraft der heimischen landwirtschaftlichen Betriebe. Hierbei ist der Flächenumfang der geplanten Maßnahme aus landwirtschaftlicher Sicht schon als bedeutsam einzustufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Hoffmann

Anl. zu
66/2012
Nr. 3

WASSERVERBAND EIFEL-RUR

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Flussgebietsmanagement -

Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • D-52325 Düren

Stadt Geilenkirchen
Stadtentwicklungs- und Umwelt/
Bauordnungsamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen

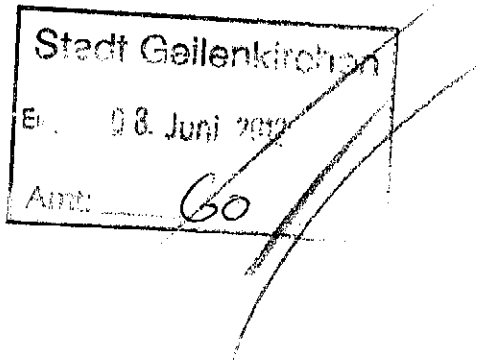


Auskunft erteilt:
Herr Hoppmann

Verwaltungsgebäude:
Eisenbahnstraße 5
52353 Düren

Fon (02421) 494-1312
Fax (02421) 494-1019
E-Mail: Arno.Hoppmann@WVER.de
Internet:: www.wver.de

402.10-020-0403
BLPL__09191.doc

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum |
|---|---|---|---|
| 61 20 01 66<br>61 26 96 02 | 26.04.2012 | Az.: 4.02 Hop/Kd 9191 | 05.06.2012 |

**66. Flächennutzungsplanänderung und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Geilenkirchen**
**Hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur werden keine Bedenken geäußert, so lange durch die zusätzlich an die Kanalisation angeschlossenen Flächen keine Vergrößerung der Abflüsse in der Wurm bis zu einem Lastfall von HQ 100 hervorgerufen werden. Die Rückhaltekapazitäten vom Regenrückhaltebecken Fürthenrode sollten nachgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hoppmann)